

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30. MAI 1972

81

Gesetz: ZPO §§ 42, 48; ArbGG §§ 49, 74

Leitsätze:

1. Persönliche Angriffe gegen Richter enthaltende Schreiben der Prozeßparteien rechtfertigen in aller Regel eine Ablehnung nach § 42 oder § 48 ZPO nicht.
2. Eine Entscheidung über eine Richterablehnung nach § 42 oder § 48 ZPO muß - auch außerhalb der mündlichen Verhandlung - durch den Senat in voller Besetzung ergehen.

Aktenzeichen: 1 AZR 11/72

Beschluß des BAG vom 30. Mai 1972

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Hoffmann am 30. Mai 1972 beschlossen:

Die Selbstablehnung des Senatsvorsitzenden Präsident Professor Dr. Müller wird für unbegründet erklärt.

G r ü n d e:

In der gemäß § 48 ZPO erstatteten Anzeige vom 17. Mai 1972 erklärt der Senatsvorsitzende selbst, daß er sich Herrn Dr. Michalke gegenüber subjektiv weder voreingenommen noch sonstwie befangen fühle. Daß er im Zusammenhang mit dem Verfahren 2 AZR 18/70 eine Strafanzeige gegen Herrn Dr. Michalke erstattet hat, rechtfertigt die Selbstablehnung nicht; die Anzeige hat er nämlich in seiner Eigenschaft als Präsident des Bundesarbeitsgerichts, nicht als Mitglied des Senats, bei dem der Prozeß 1 AZR 11/72 schwebt, erstattet. Auch das Schreiben des Herrn Dr. Michalke vom 18. November 1971 richtet sich - ebenso wie das Schreiben vom 10. Mai 1972 - lediglich an den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, nicht an den Vorsitzenden des Ersten Senats, betrifft also ebenfalls nicht dessen richterliche Tätigkeit.

Für eine verständige Prozeßpartei können die vorgenannten Schriftstücke keinen Grund für die Annahme bilden, der Senatsvorsitzende sei befangen und es bestünden Zweifel an seiner Unparteilichkeit. Hinzu kommt, daß persönliche Angriffe gegen Richter enthaltende Schreiben der Prozeßparteien in aller Regel eine Ablehnung nach

- 2 -



§ 42 oder § 48 ZPO nicht rechtfertigen können, es sei denn, der angegriffene Richter selbst fühle sich durch sie voreingenommen oder sonstwie befangen. Andernfalls wäre es den Prozeßparteien in die Hand gegeben, auf die Zusammensetzung der Richterbank Einfluß zu nehmen, was mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren wäre (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 13. Mai 1969 in Sachen 1 AZR 278/68).

Diese Entscheidung mußte durch den Senat in voller Besetzung ergehen. Die in BAG AP Nr. 1 zu § 53 ArbGG ausgesprochenen Grundsätze gelten nicht für das Ablehnungsverfahren; das folgt daraus, daß in § 74 Abs. 4 ArbGG ausdrücklich auf § 49 Abs. 1 ArbGG Bezug genommen ist (so auch Bersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 72 Anm. 68; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 72 Anm. 84).

gez. Wichmann Bichler Wendel
 Knepper Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)